

STATUTEN

DES VEREINS GEMEINDEBIBLIOTHEK BAD RAGAZ – TAMINATAL

(gegründet am 2. September 1988)

Mitgliederversammlung vom 29.3.07

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Gemeindebibliothek Bad Ragaz-Taminatal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bad Ragaz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- Aufbau, Unterhalt und Führung einer öffentlichen Mediothek
- Vermittlung von Belletristik und Fachliteratur
- Erweiterung durch andere Medien und Fachsammlungen

Art. 3: Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Bibliothekskommission (BK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 4: Mitgliedschaft

Es gibt 5 Kategorien von Mitgliedern:

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder**
natürliche Personen
- 4.2. **Schüler, Studenten und Lehrlinge**
natürliche Personen, bis zum Ende ihrer Ausbildung, höchstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- 4.3. **Kollektivmitglieder**
juristische Personen, Vereine und öffentliche Körperschaften
- 4.4. **Freimitglieder**
aktive Mitarbeitende der Gemeindebibliothek.
- 4.5. **Ehrenmitglieder**

Art. 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Anmeldung in der Bibliothek oder bei einem Vorstandsmitglied und beginnt mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Bei Freimitgliedern beginnt diese mit Aufnahme der Tätigkeit. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2. Mitgliedschaftsrechte:
Jedes Mitglied besitzt eine Stimme und hat Anspruch auf einen Mitglieder- ausweis mit Strich-Code. Dieser berechtigt zur Ausübung des uneinge- schränkten aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes an der Mitglieder- versammlung, wobei das passive Wahlrecht ab dem 18. Altersjahr gilt. Zur Benützung der Bibliothek im Rahmen der Benutzerordnung sind neben den Mitgliedern auch deren Angehörige, die im gleichen Haushalt leben, be- rechtigt.
- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt:
- wenn der Jahresbeitrag zweimal aufeinanderfolgend nicht bezahlt wurde
- durch Austritt
- durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Tätigkeit innerhalb der Gemeindebibliothek
- durch Tod
- durch Ausschluss
Der Austritt ist nur auf Ende des Rechnungsjahres möglich.

Art. 6: Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innert fünf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, statt.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten spätestens 14 Tage im Voraus, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
- 6.3. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Ohne gegenteiligen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wird mit offenem Handmehr abgestimmt.
- 6.4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Präsidenten, auf Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Vereinsmit- glieder es schriftlich verlangen, unter Einhaltung der Regeln gemäss Art. 6.2. ein- berufen werden.
- 6.5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in folgenden Geschäften:
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Geschäfts- prüfungskommission
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten und ordnungs- gemäss traktandierten Geschäfte

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 7: Vorstand

- 7.1. Zusammensetzung:
Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern.
- 7.2. Konstituierung:
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Die Amtsperiode deckt sich mit derjenigen der Gemeindebehörden.
- 7.3. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident, 2 Vorstandsmitglieder oder die GPK es verlangen.
- 7.4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.
- 7.5. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 7.6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins und Aufsicht über die Gemeindebibliothek
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten, resp. übertragen sind
 - Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzen
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Wahl der Bibliothekskommission und deren Präsidenten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8: Bibliothekskommission

- 8.1. Die Bibliothekskommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
Der Präsident der Bibliothekskommission ist Mitglied des Vorstandes.
Die Amtsperiode deckt sich mit derjenigen des Vorstandes.
- 8.2. Der Bibliothekskommission obliegen folgende Aufgaben:
 - Erlass einer Benutzerordnung
 - Unterstützung der Bibliotheksleitung in allen fachlichen, technischen, betrieblichen und personellen Belangen des Bibliotheksbetriebes
 - Bearbeitung aller weiteren vom Vorstand delegierten Aufgaben

Art. 9: Geschäftsprüfungskommission

- 9.1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsperiode deckt sich mit derjenigen des Vorstandes. Die Mitglieder der GPK müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 9.2. Die GPK prüft jeweils Jahresrechnung und Betriebsführung des Vereins und der Bibliothek und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10: Finanzen

- 10.1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Korporationen
 - Einnahmen aus Medienverleih
 - Schenkungen und Legate
- 10.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 10.3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11: Statutenänderungen

Statutenänderungen werden an der Mitgliederversammlung beschlossen. Dafür ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12: Auflösung des Vereins

- 12.1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ein entsprechender Antrag eines Mitglieds muss so eingereicht werden, dass er rechtzeitig, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, schriftlich zugestellt werden.
- 12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen einer Institution mit gleicher Zweckbindung zu übergeben. Falls es eine solche Institution nicht gibt, ist das Restvermögen der Politischen Gemeinde Bad Ragaz zu übergeben. Es soll einem Fond mit gleicher oder ähnlicher Zweckbindung zugeführt werden.

Art. 13: Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. März 2007 genehmigt und sind seit diesem Datum in Kraft.